

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schänis

vom 15. September 2006¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis

erlässt

gestützt auf Art. 35 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Schänis sowie Rechte und Pflichten ihrer Organe.
Organisationsform	Art. 2 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Gemeinderat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Amtliche Bekanntmachungen	Art. 5 Amtliche Bekanntmachungen werden im Anschlagkasten beim Gemeindehaus öffentlich angeschlagen, in der Südostschweiz und der Linthzeitung als amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 6 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.
-----------	--

¹

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis erlassen am 15. September 2006.

²

sGS 151.2.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- e) Mitgliedschaft bei einem Gemeindeverband und bei Zweckverbänden;
- f) Initiativbegehren zur Gemeindeordnung;
- g) Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts;
- h) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Geschäfte nach Art. 7, soweit im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen wird;
- b) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, die nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin;
- b) den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- f) den Vermittler oder die Vermittlerin sowie deren Stellvertretung.

b) Stille Wahl³

Art. 10

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittler oder Vermittlerin sowie deren Stellvertretung im ersten und im zweiten Wahlgang.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Art. 12

Stimmzähler und
Stimmzählerinnen

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzähler und Stimmzählerinnen auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

³ Art. 20ter Abs. 1 Bst. c und d UAG, sGS 125.3.

Technische Hilfsmittel	<p>Art. 13</p> <p>Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Sie ist bei Verhandlungsbeginn bekannt zu geben.</p> <p>Die Verwendung zu anderen Zwecken bedarf der Zustimmung durch die Bürgerversammlung.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind nach der Auflage- und Beschwerdefrist zu löschen.</p>
Unterlagen	<p>Art. 14</p> <p>Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.</p> <p>Weitere Exemplare können unentgeltlich bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.</p>
Orientierungsversammlung	<p>Art. 15</p> <p>Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.</p>

3. Fakultatives Referendum

Amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 16</p> <p>Der Gemeinderat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse amtlich bekannt.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Unterschriften	<p>Art. 17</p> <p>Ein Referendumsbegehren kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.</p>
Frist	<p>Art. 18</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p>Art. 19</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.</p>

4. Initiative

Unterschriften	<p>Art. 20</p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus 10 Stimmberechtigten.</p>
----------------	--

⁴

sGS 125.1.

Form und Inhalt	<p>Art. 21</p> <p>Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt.</p> <p>Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 22</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 23</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.</p>
Einreichung	<p>Art. 24</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch den Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p>Art. 25</p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 26</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.</p>

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<p>Art. 27</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin b) dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie c) fünf weiteren Mitgliedern.
-----------------	--

⁵

sGS 125.1.

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin können Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) im Allgemeinen

Art. 28

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bürgernahe sowie sozial-verträgliche Verwaltungstätigkeit.

Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben nach dem Gemeindegesetz⁶.

b) Rechtsetzung

Art. 29

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung
zur Projektierung von
Strassenbauten des
Kantons

Art. 30

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Kostenvoranschlag bis 200'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag 200'000 Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse

Art. 31

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. SCHULE

Aufgaben

Art. 32

Die politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule, den Kindergarten und die Musikschule.

Schulrat

Art. 33

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und sechs weiteren Mitgliedern.

⁶

Art. 136 GG, sGS 151.2.

⁷

Art. 35 Abs. 2 StrG, sGS 732.1.

Aufgaben

Art. 34

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung⁹ über das Schulwesen.

Der Schulrat ist bezüglich Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) Wahl und Anstellung der Lehrkräfte, der Schulleitungen und weiterer im Schulbereich tätiger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- b) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, Klassenorganisation sowie Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen;
- f) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite;
- g) Finanzgeschäfte, soweit es im Anhang vorgesehen ist;
- h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

Schulordnung

Art. 35

Die Schulordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Vorbehalten sind entgegenstehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

V. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 36

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 37

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) die Führung des Gemeindehaushalts im abgelaufenen Jahr;
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

⁸ sGS 151.2.

⁹ sGS 211 bis 213.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen
Rechts Art. 38

Die Gemeindeordnung vom 23. September 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 39

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab dem 1. Januar 2008 angewendet.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 besteht der Gemeinderat aus dem Gemeindepräsidenten, dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin sowie sechs weiteren Mitgliedern.

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Schänis an der Bürgerversammlung beschlossen am **15. September 2006**.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÄNIS

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Erich Jud

David F. Reifler

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Rechtsdienst:

lic. iur. Gabriela Maag Schwendener

Anhang: Finanzbefugnisse

	Gegenstand	Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Gemeinderat unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹⁰	Urnenabstimmung
1.	neue Ausgaben						
1.1	einmalige neue Ausgaben			bis 300'000 je Fall		über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2	während mindestens zehn Jahren jährlich wiederkehrende neue Ausgaben			bis 30'000 je Fall		über 30'000 bis 200'000 je Fall	über 200'000 je Fall
2.	Bei Beschlussfassung über den Voranschlag unvorhersehbare neue Ausgaben	bis 100'000 je Jahr, <u>ausgenommen das Schulwesen betreffende Ausgaben</u>	bis 50'000 je Jahr, <u>für das Schulwesen betreffende Ausgaben</u>		bis 300'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 300'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3.	Nachtragskredite						
3.1	teuerungsbedingte	abschliessend					
3.2	nicht teuerungsbedingte	bis 20'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 5 Prozent des ursprünglichen Kredits			soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist		
4.	Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend					
5.	Grundstücke						
5.1	Erwerb (Kaufpreis)	bis 500'000 je Jahr			bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
5.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten (Verkehrswert oder Anlagekosten)	bis 500'000 je Jahr			bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat abschliessend zuständig ist	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall